



HYGIENE-Rahmenplan

Hinweise zur Einhaltung des Infektionsschutzes

Stand 26.10.2020

Schulleitung und Lehrkräfte gehen mit gutem Beispiel voran und sorgen dafür, dass alle Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen. Für alle Klassen gelten die gleichen Regeln. Sie werden mit den Kindern wiederholt eingeübt. Bei sich wiederholenden Regelverstößen werden die Erziehungsberechtigten verständigt.

Hygienebeauftragte der Schule: Carolin Krauß, Rektorin

Die AHA-Regel bildet die Grundlage des schulischen Alltags. Sie ist an der Haustür angebracht sowie in jedem Klassenzimmer der Grundschule aufgehängt.



Der Elternbeirat sowie alle Erziehungsberechtigten werden regelmäßig (Elternbriefe und Homepage) über Änderungen/Neuerungen informiert.

Allgemeines

Betretungsverbot

Es herrscht Betretungsverbot des Schulgeländes für Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder
- entsprechende Symptome aufweisen (Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall)
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder
- bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

Eintritt und Verlassen des Schulgebäudes

Der Zugang zum Schulgebäude über den Pausenhof ist für Schüler/innen und Eltern verboten. Alle Eltern werden gebeten, beim Bringen oder Abholen ihres Kindes/ihrer Kinder in angemessenem Abstand zum Schulgelände zu warten, um Gruppenbildung zu vermeiden. Alle Schüler/innen werden ab 7. 45 Uhr an der Eingangstür für die Grundschule unter Wahrung des Abstandsgebots in das Schulgebäude gelassen und können bei Bedarf ihre Hände desinfizieren. Ersatzmasken stehen für den Notfall zur Verfügung. Schüler/innen (z. B. Buskinder), die bereits vor 7. 45 Uhr am Schulhaus ankommen, können verbindlich in der Frühaufsicht angemeldet werden.

Aus dem Schulhaus entlassen werden die Klassen- und Kursgruppen nacheinander und unter Wahrung des Abstandsgebots und ausschließlich durch das Pausenhof zur Leimitzer Straße. Die Eltern werden gebeten, beim Abholen der Kinder eine Maske zu tragen.

Für Eltern und andere Personen ist das Sekretariat der Grundschule täglich zwischen 9. 00 Uhr und 11. 00 Uhr geöffnet. Pädagogisch notwendige Gespräche mit Lehrkräften müssen vorher telefonisch oder schriftlich angekündigt werden und können nur im Einvernehmen mit der Klassenlehrkraft oder der Schulleitung zu einem vereinbarten Termin stattfinden. Die Hygieneregeln müssen dabei eingehalten werden. Es ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen.

Hygiene

Wir waschen uns regelmäßig (vor allem vor dem Verzehr von Lebensmitteln oder nach dem Toilettengang) und gründlich die Hände mit Wasser und Seife für 20 – 30 Sekunden. Wir husten oder niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch und werfen Papiertaschentücher nach einmaliger Benutzung in die Mülltonne. Wir vermeiden eigenen und fremden Körperkontakt vor allem von Augen, Nase und Mund.

Mindestabstand

Wo es möglich ist, halten wir auf dem gesamten Schulgelände Abstand (mindestens 1, 5 m) zu anderen Menschen und beachten Markierungen und Wegrichtungen. Grüßen gilt natürlich nach wie vor als anständig.

Mund-Nasenschutz

Wir tragen an Haltestellen, im Bus sowie auf dem gesamten Schulgelände einen Mund-Nasenschutz (auch Schlupfschal, Tuch oder selbstgenähte Mund-Nasen-Bedeckung möglich): ab dem Gehsteig bis ins Klassenzimmer, auf dem Weg zu/von den Toiletten, in der Garderobe, in der Frühaufsicht, auf dem Weg zum/vom Pausenhof, während der

Pause, im Unterricht (außer beim ruhigen Sitzen auf dem Arbeitsplatz) und bei Unterrichtsende.

Wir achten auf einen sicheren Umgang mit dem Mund-Nasenschutz: Wir lassen ihn nirgends liegen und berühren keine fremde Maske. Ein Merkblatt zum Umgang mit dem Mund-Nasenschutz wird auf der Homepage veröffentlicht.

Mundschutzpflicht Ausnahmen

Schüler/innen: Sitzen auf festem Platz, während Musik/Sport, Lehrkraft erlaubt dies im Einzelfall

Lehrkräfte/sonstiges Personal: am festen Arbeitsplatz, im Klassenzimmer bei Mindestabstand, im Sportunterricht außerhalb des Felds

Alle: zur Nahrungsaufnahme

Toilettenbesuche

Auf die Toilette gehen wir nur einzeln, nach Absprache mit den Lehrkräften und unter Wahrung des Abstandsgebots. Die an den Toilettüren angebrachte „Toilettenampel“ ist zu benutzen.

Garderoben

Wir ziehen uns gestaffelt nacheinander (Absprachen jeweils auf einem Gang, feste Zeiten) unter Wahrung des Abstandsgebots in der Garderobe um. Jacken und Sportbeutel werden dort aufgehängt. Kleinteile (Mütze, Schal, Handschuhe) werden ins Klassenzimmer (Platz, Schultasche) genommen. Es werden Hausschuhe verwendet.

Aufenthalt in den Gängen und nach dem Unterricht

Wir halten uns nicht länger als nötig in den Gängen auf. Nach Unterrichtsende verlassen wir unverzüglich das Schulgelände und gehen nach Hause. Das heißt leider auch, dass wir nicht auf andere Kinder warten und uns mit diesen treffen.

Treppenhaus-Regel im Hauptgebäude

Im Hauptgebäude gehen wir bei der Treppe „Haupteingang“ nach oben. Zum Verlassen des Hauptgebäudes benutzen wir die hintere Treppe und den hinteren Ausgang.

Sekretariat

Auf dem Tresen befindet sich ein Spuckschutz mit Durchreiche. Der Mindestabstand muss beim Betreten eingehalten werden. Ein Mundschutz ist zu tragen.

Räume für Sprechstunden/Gespräche

Räume, in denen Sprechstunden/Gespräche mit Personen von außerhalb stattfinden, sind bereits vor der Benutzung zu lüften, insbesondere dann, wenn sich zuvor andere Personen dort aufgehalten haben.

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort werden auf das notwendige Maß begrenzt und unter Einhaltung der Hygieneregeln und der Vorgaben des Infektionsschutzes durchgeführt.

Frühaufsicht

Die Frühaufsicht findet im Ganztagesbau statt. Die Eltern verabschieden sich vor dem Schulgebäude von ihrem Kind. Im Bereich der Frühaufsicht halten sich die Schüler/innen jahrgangsgetreunt auf. Die Eltern werden gebeten, dafür zu sorgen, dass die Kinder keine unnötige Wartezeit vor dem Eintritt ins Schulgebäude verbringen.

Unterricht

Im Klassenzimmer

In den Klassen- und Kursräumen werden feste Sitzordnungen eingehalten. Es wird möglichst eine frontale Sitzordnung geschaffen. Für eine optimale Ausnutzung der Flächen der Unterrichtsräume werden ggf. durch günstiges Stellen von Tischen die Abstände zwischen den Schülertischen vergrößert.

Auf dem Sitzplatz nehmen wir den Mund-Nasenschutz ab und legen ihn in eine mitgebrachte Dose (nicht auf Tisch!). Bei Partner- und Gruppenarbeiten, Sitzkreisen, Ausführung von kooperativen Methoden oder Freiarbeit setzen wir die Maske auf.

Wir ziehen uns warm genug an, da im Raum regelmäßig gelüftet wird (mindestens 5 Minuten nach jeder Schulstunde Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster). Wir achten dabei darauf, dass sich Schulkinder nicht alleine in Zimmern mit geöffneten Fenstern aufhalten.

Wir vermeiden nach Möglichkeit die gemeinsame Nutzung von Gegenständen (z. B. Arbeitsmittel, Stifte, Lineale usw.). Ist diese (Computer, Lernstationen, ...) nicht zu

verhindern, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer werden darauf hingewiesen, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden. Computer (insbesondere Tastatur und Maus) werden nach jeder Benutzung entsprechend gereinigt.

Lehrkräfte halten möglichst den Mindestabstand von 1,5 m zu den Schüler/innen ein. Wenn sie durch die Klasse gehen müssen, setzen sie die Maske auf. Muss außerdem aus pädagogisch didaktischen Gründen (z. B. Erklärsituation) der Abstand zum Schüler unterschritten werden, setzen Lehrkraft UND Schüler/in nach Möglichkeit die Maske auf. Zusätzlich zur Maske können Lehrkräfte ein Gesichtsvisionär tragen.

Gruppendurchmischung wird generell vermieden. Ausnahmen gelten z. B. für evangelische Religion (jeweils innerhalb der Jahrgangsstufe), katholische Religion (Jahrgangsstufen 1/2), Ethik (Jahrgangsstufen 1/2), Förderkurse (jeweils innerhalb der Jahrgangsstufe), AGs (innerhalb der Jahrgangsstufe) und Zusatzangebot (Englisch und Musik). Kommen in einer Lerngruppe Schüler/innen aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen, wird auf eine „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer geachtet. Bei jahrgangsübergreifenden Gruppen greift der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Jahrgangsstufen.

Pausen

Es gibt keinen Pausenverkauf und keinen Getränkeautomaten. Wir bringen genügend Essen und Trinken mit. Unsere Brotzeit teilen wir nicht mit anderen Kindern. Die Pause verbringen wir im Klassenzimmer oder in festen Zonen jahrgangsstufengetrennt, mit Maske und mit Abstand in der Oase/im Pausenhof. Auf Pausenspielzeug wird wegen der räumlichen Enge verzichtet. Kontaktspiele in der Pause sind nicht erlaubt. Nach jeder Pause waschen wir nach Möglichkeit unsere Hände.

Sportunterricht und Schwimmen

Die Anzahl der Schüler/innen einschließlich Lehrkräfte ist pro Einfachturnhalle auf 30 Personen begrenzt. Zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts erfolgt ein gründliches Händewaschen aller beteiligten Personen.

Die Umkleidekabinen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m (und ohne Begegnungen verschiedener Gruppen) genutzt werden. Falls dies nicht möglich ist, bleibt der Mundschutz zum Umziehen auf. Den Schülern sind feste Plätze zugewiesen.

Nach dem Wechsel der Unterrichtsgruppe ist eine Lüftungspause von 15 Minuten erforderlich. Der Unterricht wird daher rechtzeitig beendet.

Beim Schwimmunterricht im Rosenbühlbad ist die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen in allen Räumen einschließlich der sanitären Anlagen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten ebenso auf Fluren, Gängen, Treppen und im Eingangsbereich oberstes Gebot.

Im Bad ist von allen Personen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Dies betrifft insbesondere den Warte- und Eingangsbereich sowie die Umkleiden (solange Straßenkleidung getragen wird). In den Feuchträumen (Duschen, WCs und in der Schwimmhalle) kann auf die Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden. Hier ist zu anderen Personen ein Abstand von 1, 5 Metern einzuhalten.

Auf die Benutzung und das Verleihen von Ausrüstung (z.B. Schwimmhilfen, Schwimmbrillen, Wasserbälle) ist zu verzichten, bzw. ist eine ausreichende Desinfektion zwischen den Benutzungen sicherzustellen.

Die maximale Nutzerzahl des Hallenbades ist auf 50 Personen begrenzt. Hiervon dürfen sich im Becken maximal 30 Personen gleichzeitig aufhalten. Die maximale Nutzerzahl des Hallenbades bezieht sich auf die jeweiligen Nutzer zuzüglich Funktionspersonal (Nutzergruppe). Zuschauer sind nicht erlaubt.

Die Umkleiden verfügen über eine Kapazität von 30 Personen (6 Umkleiden à 5 Umkleideplätze). Diese beziehen sich pro Umkleide auf 4 Spinde plus 1 Umkleidemöglichkeit in den Kabinen. Spinde, welche nicht genutzt werden dürfen, sind verschlossen.

In den beiden Duschräumen sind jeweils 5 Duschen freigegeben. Die restlichen Duschen sind gesperrt. Zügiges Duschen und Verlassen ist nötig, um einen Rückstau in den Schwimm- bzw. Umkleidebereichen bestmöglich zu verhindern.

Singen und Instrumente im Unterricht

Die Sängerinnen und Sänger stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren, und tragen einen Mund-Nasenschutz. Zudem ist darauf zu achten, dass alle möglichst in dieselbe Richtung singen. Alle genannten Regelungen gelten auch für das Singen im Freien.

Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht). Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.

Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen. Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände gewaschen werden. Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.

Beim Unterricht im Blasinstrument (Flöte) ist zwischen allen Beteiligten ein erhöhter Mindestabstand von 2 m einzuhalten. Die Schülerinnen und Schüler stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Alle beteiligten Personen waschen sich vor und nach dem Gebrauch der Instrumente gründlich die Hände. Ein kurzfristiger Verleih, Tausch oder eine Nutzung von Blasinstrumenten durch mehrere Personen ist ausgeschlossen. Nach dem Unterricht im Blasinstrument ist der Raum mindestens 15 min zu lüften.

Unterricht im Fach „Ernährung“

Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte werden nicht von mehreren Personen gemeinsam verwendet bzw. vor Weitergabe gründlich abgewaschen. Der Küchenarbeitsplatz wird vor Benutzung durch eine andere Person ebenfalls gründlich gereinigt.

Schüler/innen dürfen Speisen gemeinsam zubereiten, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist. Sie können gemeinsam im Rahmen des Unterrichts zubereitete Speisen einnehmen, sofern die anderen Vorgaben dieses Hygieneplans eingehalten werden.

Essensausgabe und Mensabetrieb

1./2. Klasse von 13. 00 Uhr bis 13. 30 Uhr im Abstand von 5 Minuten im GTB

3./4. Klasse von 13. 30 Uhr bis 14. 00 Uhr im Abstand von 5 Minuten im GTB

IGEL-Gruppe ab 13. 00 Uhr im Klassenzimmer

Kurzgruppe im GTB gemeinsam mit BFD

Das Mittagessen findet gruppenbezogen in Schichten statt. Das Abstandsgebot zwischen den verschiedenen Gruppen wird eingehalten.

Das Geschirr wird von Beschäftigten übergeben und am Ende der jeweiligen Mahlzeit am Ausgabepunkt abgeholt. Das Mittagessen wird vom Küchen- bzw. Betreuungspersonal (Maske und Handschuhe) ausgegeben. Getränke werden durch die Erzieher an die Kinder ausgeschenkt, eine Selbstbedienung erfolgt nicht. Die Abgabe unverpackter Speisen (z. B. Obst als Nachtisch) wird so durchgeführt, dass das Infektionsrisiko nicht erhöht wird, z. B. Einsatz von Vorlegebesteck. Unnötige unmittelbare Kontakte mit dem Küchenpersonal sollten vermieden werden. Tische werden vor und nach den Mahlzeiten gereinigt (desinfiziert) und mit dem notwendigen Geschirr und Besteck eingedeckt. Alle Kinder und die zuständige pädagogische Fachkraft waschen sich (wie üblich) vor Beginn der Mahlzeiten und danach gründlich die Hände (20 bis 30 Sekunden). Feste Plätze werden an den Tischen zugewiesen (Einhaltung des Mindestabstandes). Die pädagogische Fachkraft achtet darauf, dass Essen nicht getauscht wird und auch aufgedecktes, nicht benutztes Geschirr und Besteck zur Reinigung gegeben wird. Nach dem Essen wird das Geschirr in der Spülmaschine auf 60° C gereinigt. Die Küchenarbeitsfläche und Ausgabepunkt (-wagen) werden gereinigt und desinfiziert. Spüllappen und Geschirrtücher werden täglich gewechselt.

OGTS

Für das Team der OGTS gelten ebenfalls die Regeln dieses Hygiene-Rahmenplans. Das offene Ganztagesangebot wird, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt. Grundsätzlich ist einer Durchmischung der Gruppen nach Möglichkeit entgegenzuwirken. Anwesenheitslisten sind zu führen, aus denen die Gruppenzusammensetzung und das zugeordnete Personal ersichtlich wird.

Die Eltern holen ihr Kind/ihre Kinder nach Möglichkeit NICHT im Haus ab. Hierfür wird ein Abholpunkt ausgemacht. Für Gespräche und Austausch über Beobachtungen wird mit dem jeweiligen Betreuer ein Termin vereinbar (Dokumentation zur Nachverfolgung!). Roller und gemeinsames Spielzeug müssen bei Wechsel zwischengereinigt werden.

Sonstiges

Befreiung vom Präsenzunterricht

Wird von Erziehungsberechtigten die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich.

Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Bei Kindern mit schweren Erkrankungen bzw. schweren und mehrfachen Behinderungen ist es bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen (insbesondere nach Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) in Rücksprache mit der Schulleitung möglich, die Befreiung bis zum Ende des Schuljahres zu erteilen.

Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben.

Die Befreiung von der Präsenzpflcht wird von der Schule dokumentiert.

Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht wegen erhöhten Risikos für eine COVID-19-Erkrankung erfüllen diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflcht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht.

Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

Bei leichten, neu aufgetretenen Symptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) ist in Stufe 1 und 2 ein Schulbesuch möglich.

Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenscherzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. Die Wiedenzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Schüler nach mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt/Kinderarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen. Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiedenzulassung erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attestes möglich.

Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für vierzehn Tage vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet. Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall. Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wiederaufgenommen werden.

Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten. Inwieweit Schülerinnen und Schüler oder weitere Lehrkräfte eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall.

Dokumentation und Nachverfolgung

Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls Infektionsketten zumindest teilweise nachverfolgen zu können, dokumentieren die Lehrkräfte sowie das Team der OGTS die Elternkontakte auf einer vorbereiteten Liste.

Erste Hilfe

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (zwei bis drei Mund-Nasenschutze) sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden.

Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Sowohl der/die Ersthelfer/-in als auch die hilfebedürftige Person sollte – soweit möglich – eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Der/die Ersthelfer/-in muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe (Taschenmaske) empfohlen.

Reinigung durch den Sachaufwandsträger

Alle Klassenzimmer und Sanitärräume werden regelmäßig mit Flüssigseife und Händetrockentuchmöglichkeit (Einmalhandtücher) ausgestattet. Die Desinfektionsgeräte am Eingang werden regelmäßig befüllt. Eine hygienisch sichere Müllentsorgung wird umgesetzt. Im gesamten Schulgebäude werden Oberflächen am Ende des Schultages regelmäßig gereinigt, insbesondere Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, ...).

Warn-App

Für Schülerinnen und Schüler, die die Warn-App nutzen möchten, ist es gestattet, dass ein Mobiltelefon im Schulgelände und auch während des Unterrichts eingeschaltet bleiben darf. Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben. Anderweitige außerunterrichtliche Nutzungen von Mobiltelefonen im Schulgebäude und im Schulgelände bleiben untersagt.

BESCHULUNGS-Konzept

Hinweise für mögliche Alternativszenarien

Stand 26.10.2020

Varianten der Beschulung

Regelbeschulung für alle nach Stundentafel

alle Fächer mit gesamtem Fachunterricht
„Brückenangebote“ bis zu den Herbstferien (teilweise anstelle von AGs)

Beschulung mit leicht reduzierter Stundenzahl bei Mangel an Lehrkräften

Schwerpunktsetzung auf die Kernfächer (M, D, HSU)
Unterrichtszeit 1/2 4 Stunden, 3/4 möglichst 5 Stunden, überwiegend Klassleiterunterricht

Nichtteilnahme eines Schülers/einer Schülerin am Unterricht auf Basis eines fachärztlichen Attests

Jitsi-Sitzung zur Erklärung der Aufgaben durch Klassenleitung
Bereitstellung von Arbeitsblättern und Aufgaben
regelmäßiger Kontakt zum Kind/Eltern – zweiwöchentlicher Bericht an die SL

Quarantänemaßnahmen für einzelne Klassen

Information der Lehrkräfte/Eltern über ESIS/E-Mail/Telefon/Homepage durch SL/Verwaltung
Information des Schulamtes und Gesundheitsamtes durch SL/Verwaltung
Unterricht über Videokonferenzen 1x wöchentlich, Bereitstellung von Arbeitsblättern und Aufgaben
zeitnahe und zuverlässige Rückmeldung zu Arbeitsergebnissen
regelmäßiger Kontakt zum Kind/Eltern (feste digitale Sprechstunde) – wöchentlicher Bericht an die SL

gestaffelter Unterrichtsbetrieb mit halben Klassen

Die Klassen werden in zwei Gruppen eingeteilt, welche im tageweisen Wechsel in ihrem Klassenzimmer unterrichtet werden.

Unterricht findet statt von 8. 00 Uhr bis 11. 15 Uhr (zwei Pausen zu jeweils 10 Minuten).

Religionsgruppen etc. werden aufgelöst. In den Klassen unterrichten nur die Klassenleitungen. Ist dies nicht 100% möglich, wird möglichst durch maximal eine weitere Lehrkraft der Unterricht abgedeckt. Die

Klassenleitung ist verantwortlich für den Inhalt der Stunden, auch wenn sie nicht den Unterricht halten kann. Es soll sichergestellt werden, dass beide Gruppen den gleichen Unterrichtsstoff vermittelt bekommen.

Unterrichtet wird in den Fächern D, M und HSU. Fachübergreifend kann auch ein Angebot in Kunst, Musik und Sport (Bewegung) stattfinden.

Die Kinder haben feste Sitzplätze, die einen Abstand von 1,5 m sicherstellen. Material darf nicht getauscht werden. Es wird auf regelmäßige Durchlüftung geachtet.

Ein Plan (siehe SJ 2019-2020) macht allen transparent, wann welche Gruppe Präsenzunterricht hat.

Es findet Notbetreuung (OGTS-Raum, Werkraum) statt. Für diese werden feste Gruppen gebildet.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Schule:	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe A
Zuhause:	Gruppe B	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe A	Gruppe B

Einstellung des gesamten Unterrichtsbetriebes

Information der Lehrkräfte/Eltern über ESIS/E-Mail/Telefon/Homepage durch SL/Verwaltung
Information des Schulamtes und Gesundheitsamtes durch SL/Verwaltung
Unterricht über Videokonferenzen 1x wöchentlich, Bereitstellung von Arbeitsblättern und Aufgaben
zeitnahe und zuverlässige Rückmeldung zu Arbeitsergebnissen
regelmäßiger Kontakt zum Kind/Eltern (feste digitale Sprechstunde) – wöchentlicher Bericht an die SL

Drei-Stufen-Plan (KMS)

„Der Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2020-2021 wird in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen nach einem Drei-Stufen-Plan organisiert, der sich an den Werten der Sieben-Tage-Inzidenz in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt orientiert. Ziel ist, dass die Schülerinnen und Schüler bei bestmöglichem Infektionsschutz für alle Beteiligten möglichst viel Präsenzunterricht erhalten.“

Der Plan unterscheidet folgende Szenarien, die sich jeweils unterschiedlich auf die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und die Gestaltung des Unterrichts auswirken:

Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

Hier findet Regelbetrieb unter Beachtung des Rahmen-Hygieneplans statt.

Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt auf dem gesamten Schulgelände. Im Klassenzimmer können Schülerinnen und Schüler die Maske am Sitzplatz abnehmen.

Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

Für Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 besteht automatisch Maskenpflicht auch am Sitzplatz im Klassenzimmer während des Unterrichts. Eine explizite Entscheidung des Gesundheitsamts ist hierfür nicht erforderlich. Ein Verzicht auf die NMB bei Einhaltung des Mindestabstands ist nur dann möglich, wenn das Gesundheitsamt dies im Einzelfall so entscheidet.

An den Grundschulen muss in dieser Stufe im Unterricht am Sitzplatz keine Maske getragen werden.

Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

Für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen in allen Schulen besteht automatisch Maskenpflicht auch am Sitzplatz im Klassenzimmer während des Unterrichts. Eine explizite Entscheidung des Gesundheitsamts ist hierfür nicht erforderlich. Gruppenarbeiten sind nur bei Einhalten des Mindestabstands möglich.

Jeder Landkreis bzw. jede kreisfreie Stadt entscheidet, ob ein Mindestabstand von 1,5 Metern im Klassenzimmer wiedereingeführt wird, was in aller Regel zu einer Teilung der Klassen und einem Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht führt.

Nach einem Unterschreiten des Signal- bzw. Schwellenwerts von 35 bzw. 50 sind die jeweiligen Maßnahmen so lange wirksam, bis die Grenzwerte für sechs volle Tage unterschritten worden sind. Am siebten Tag wird der Landkreis oder die kreisfreie Stadt aus der jeweiligen Liste herausgenommen und entweder den Landkreisen oder kreisfreien Städten zugeordnet, die den Signalwert von 35 pro 100.000 Einwohner überschreiten oder ganz aus der Liste gestrichen. Entsprechend greifen dann automatisch die Maßnahmen der niedrigeren Stufen.